

# Universitätsbibliothek Paderborn

# Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik in der Abteilung Soest

Universität Paderborn Paderborn, 1981

urn:nbn:de:hbz:466:1-29034

# **UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

#### Studienordnung

für den Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik in der Abteilung Soest

Jahrgang 1981

8.4.1981

Nr. 4



Mit Erlaß vom 13.03.1981, I A 6 - 8114.7/110, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Ergänzung des Fächerkatalogs 2 (Anlage 5 der Studienordnung) um die Fächer "Solartechnik" und "Alternative Energiequellen" der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik in der Abteilung Soest genehmigt.

Die gültige Fassung der Studienordnung wird hiermit veröffentlicht.

Die Amtliche Mitteilung Nr. 8/78 ist damit überholt.

Für den Rektor der Kanzler:

Wal.

(Hintze)

Paderborn, 06.04.1981

# GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN ABTEILUNG SOEST FACHBEREICH 12, MASCHINEN'PECHNIK III

# STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik in der Abteilung Soest

Erstellt aufgrund der Prüfungsordnung laut Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW Nr. I A 3 - 8138.11 vom 17. 05. 1976

Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12, Maschinentechnik III, Soest, beschlossen am 13, 04, 1978

Zustimmung des Senats der Gesamthochschule Paderborn am 17.5.1978

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß I A 5 - 911/2 7/110 23. 12. 1977

Genehmigte Änderung durch Erlaß I A 6.8114.7/110 vom 25.7.1980

#### Inhalts-Ubersicht

			Seite
١.	Auf	gabe der Studienordnung	3
2.	Stri	uktur des Studienganges	3
	2.1	Zugangsvoraussetzungen	3
	2.2	Grund- und Hauptstudium	4
3.	Stud	dienziele	5
l, .	Stuc	dienablauf	5
	4.7	Lehrveranstaltungen	5
	4.2	Studienverlaufspläne	6
	4.3	Studienabschluß	7
5.	Prui	fungen	7
	5.1	Fachprüfungen	7
	5.2	Prüfungsvorleistungen	7
	5.3	Leistungsnachweise	8
	5.4	Abschlußarbeit und Kolloquium	8
	5.5	Prüfungstermine	9 .
6.	Inkr	rafttreten	0

#### Anlagen

#### 1. Aufgabe der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung stellt eine Anleitung zur sinnvollen Gestaltung des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung dar. Sie beschreibt:
  - Zugangsvoraussetzungen
  - Struktur des Studienganges
  - Studienziele

#### und regelt

- Studienablauf
- Prüfungen (in Ergänzung der Prüfungsordnung).

  Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Studienordnung und der Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend. Weitere, mit dem Studium zusammenhängende Fragen (z.B. Zulassungsvoraussetzungen und -prozedur, Praktikum, Ausbildungsförderung, Graduierung usw.) sind durch andere Ordnungen, Gesetze und Erlasse geregelt.
- (2) Die Studienordnung ist kein Ersatz für eine individuelle Studienberatung. Die Gesamthochschule Paderborn verfügt in Paderborn über eine zentrale Studienberatungsstelle. Zur persönlichen Beratung können sich die Studenten in Soest u.a. an den Dekan, die übrigen Hochschullehrer, das Fachbereichssekretariat und Vertreter der Studentenschaft wenden.

#### 2. Struktur des Studienganges

#### 2.1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium an der GH Paderborn, Fachrichtung Maschinenwesen, berechtigen:

- 2.11 Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Maschinenwesen. Bei einem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik Fachrichtung Elektrotechnik ist ein 3-monatiges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Fachpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studiensemesters abzuleisten, oder
- 2.12 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule Technik anderer Fachrichtungen oder FO. anderen Typs und ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum.

  Das Grundpraktikum von drei Monaten Dauer ist vor Beginn des Studiums,
  das gleichlange Fachpraktikum ist in der Regel bis zum Beginn des
  4. Studiensemesters zu erbringen, oder



\_ 4 \_

- 2.13 das Abschlußzeugnis einer 2-jährigen Höheren Handelsschule und Jahrespraktikum sowie ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum (siehe 2.16), oder
- 2.14 das Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder gleichgestellten Schule und ein Jahrespraktikum sowie ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum (siehe 2.16), oder
- 2.15 die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Praktikum (siehe Ergänzungspraktikum 2.16).
- 2.16 Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden gelenkten Jahrespraktikumsoder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden.
- 2.17 Inhaltliche Ausgestaltung des Ergänzungspraktikums siehe Anlage 6.

#### 2.2 Grund- und Hauptstudium

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Es gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Gesamtstudiendauer beträgt in der Regel 6 Semester. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" verliehen.

Es können in der Fachrichtung Maschinenwesen folgende Studienrichtungen im Studiengang Maschinenbau gewählt werden:

- a) Studienrichtung Konstruktionstechnik
- b) Studienrichtung Fertigungstechnik

Innerhalb der Studienrichtungen sind weitere Wahlmöglichkeiten gegeben.

Im Grund- und Hauptstudium sind insgesamt mindestens 176 Semesterwochenstunden gemäß den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 ... 5) als belegt nachzuweisen.

#### 3. Studienziele

- (1) Das Studium vermittelt die zur späteren Ausübung des Ingenieurberufs erforderlichen Kenntnisse.

  Der zukünftige Ingenieur soll insbesondere darauf vorbereitet werden, seine Kenntnisse selbständig anzuwenden und zu erweitern. Er soll sich den wechselnden Anforderungen im Berufsleben anpassen können, die durch den raschen Fortschritt der Technik entstehen.
- (2) Im Verlauf eines sechssemestrigen Studiums kann nur eine sinnvolle Auswahl von Kenntnissen des Maschinenbaus vermittelt werden. In diesem Rahmen soll der Student
  - im Grundstudium das mathematische, naturwissenschaftliche, technologische, konstruktive und wirtschaftliche Grundlagenwissen und methodische Fähigkeiten erwerben,
  - im Hauptstudium gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit erwerben, Probleme zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung anzuwenden.

#### 4. Studienablauf

#### 4.1 Lehrveranstaltungen

Das in Abschnitt 3 genannte Fachwissen wird vor allem in Lehrveranstaltungen vermittelt. Es muß durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehören unter anderem der Erwerb praktischer Erfahrung und das Studium der Fachliteratur.

Lehrveranstaltungen sind:

#### Vorlesungen (V)

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden. Der Lehrende trägt vor und beantwortet ggf. Fragen.

#### Ubungen (U)

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, gibt Einführungen, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkoppelung mit dem Lehrenden.

#### Seminare (S)

Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion; Studenten erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge.

#### Praktika (P)

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben durch die Studenten. Der Lehrende leitet und überwacht die Veranstaltung.

#### Exkursionen

Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Studieninhalten und der Verknüpfung von Praxis und Lehre. Sie finden in Form von Besichtigungen außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen statt.

#### Freiwillige Zusatzkurse

Die Zusatzkurse sollen Unterschiede in der Vorbildung der Studenten ausgleichen und ein erfolgreiches Grundstudium ermöglichen. Zusatzkurse können bei Bedarf auf Beschluß des Fachbereichsrates z.B. in Mathematik, Physik und Technischem Zeichnen angeboten werden.

#### 4.2 Studienverlaufspläne

Die zum Grundstudium und Hauptstudium gehörenden Fächer sind in Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 ... 5) enthalten. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil der Studienordnung. Neben den für alle Studenten der betreffenden Studiengänge verbindlichen

<u>Pflichtfächern</u> werden <u>Wahlpflichtfächer</u> und Wahlfächer

angeboten. Der Student hat somit die Möglichkeit, seinen persönlichen Neigungen entsprechend zu wählen. - 7 -

Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes. Sie müssen nicht technisch orientiert sein. Die Teilnahme an einer mindestens dreitägigen, vom Fachbereich angebotenen Exkursion wird empfohlen.

#### 4.3 Studienabschluß

Das erfolgreiche Studium wird durch studienbegleitende Fachprüfungen und Leistungsnachweise nachgewiesen und endet mit einer Abschlußarbeit und einem Kolloquium (§ 12 ... 14 der PrüfO.).

#### 5. Prüfungen

Aus den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 ... 5) geht hervor, welche Fächer mit Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen abzuschließen sind, ob Vorleistungen zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens erbracht werden kann.

Die Bewertung von Fachprüfungen, Leistungsnachweisen und Vorleistungen, sofern sie benotet werden, erfolgt gemäß § 6 der Prüstungen, sofern sie benotet werden, erfolgt gemäß § 6 der Prüstungen.

#### 5.1 Fachprüfungen (FP)

fungsordnung.

Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit K von zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung M von etwa 30 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform sowie ggf. die Dauer der Klausurarbeit der jeweiligen Fachprüfung im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest. Bei nicht ausreichender Leistung können Fachprüfungen zweimal wiederholt werden.

#### 5.2 Prüfungsvorleistungen

Diejenigen Lehrfächer, bei denen die Zulassung zur Fachprüfung von einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht ist, sind in den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1 ... 5) mit PVN (Prüfungsvorleistungsschein mit Note) bzw.

PVA (Prüfungsvorleistungsschein als Anerkennung, unbenotet) kenntlich gemacht.

Als Prüfungsform für die Prüfungsvorleistung kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Prüfer für den jeweiligen Prüfungstermin verbindlich und zumindest für 1 Semester im voraus festsetzen:

- Laborausarbeitung und bzw. oder
- Konstruktiver Entwurf mit Berechnung
- Ubungsaufgaben
- Referate.

#### 5.3 Leistungsnachweise (LN)

Leistungsnachweise werden in Fächern abgelegt, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind. Sie werden benotet wie Fachprüfungen und können bei nicht ausreichender Leistung zweimal wiederholt werden. Sie bestehen aus entweder

- einer Klausur K von 2 4 Stunden Dauer oder
- einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch) M von etwa 30 Minuten Dauer oder
- einer selbständig angefertigten und benoteten Ausarbeitung A (z.B. Entwurf mit Berechnung; Referat mit Diskussion)

  Der Prüfungsausschuß legt zum jeweiligen Beginn der Lehrveranstaltungen die Form der Leistungsnachweise fest.

  Für die Teilnahme an Leistungsnachweisen können Vorleistungen (VS)

gefordert werden (z.B. Laborausarbeitung, Konstr. Entwurf mit Berechnung, Ubungsaufgaben, Referat).

Vorleistungen werden nicht benotet.

## 5.4 Abschlußarbeit und Kolloquium

Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit darf in der Regel 3 Monate nicht überschreiten. Das Kolloquium (mündliche Prüfung) ergänzt die Abschlußarbeit. Es dauert etwa 30 Minuten. Abschlußarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.





#### 5.5 Prüfungstermine

Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. (sh. Anlagen) Die Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters fest.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die zum WS. 1976/77 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

#### Studienverlaufsplan

# <u>Studiengang Maschinenbau - Studienrichtung Konstruktionstechnik</u> <u>Pflichtfächer</u>

Studien- abschnitt	Fach	Ab- schluß	Vor- leistg.	Ges Std.	Veranstaltungs- stunden				Frühester Prüfungstermin
abschnitt					V	U	S	P	nach Semester
Grund-	Mathematik	FP	-	14	8	6			2
studium	Technische Mechanik	FP	-	74	8	6			2
Braaram	Physik	FP	PVA	- 8	4	2		2	2
	Konstruktionslehre	FP	PVA	18	10	8			4
	Werkstoffkunde	FP	PVA	8	6	1		2	5
	Chemie	LN	VS	5	4	1	1	1	2
	Grundl.d. Volks-u.Betriebswirtsch.	LN	-	6	4		5		5
Haupt- stu <b>d</b> ium	Elektrotechnik	FP	PVA	8	4	2		2	4
	Strömungslehre / Strömungsmaschinen	FP	PVA	8	4	2		2	4
	Warmelehre	FP	140	6	3	13			.4
	Höhere techn. Mechanik	FP	-	8	4	4			4
	Fertigungsverfahren	FP	PVA	6	4	1		2	5
	Fertigungstechn. Grundlagen	LN	-	4	4				3
	Angewandte Mathematik	LN	-	4	2	5			3
	Grundlagen der Getriebelehre	LN	-	4	5	2			3
	Arbeitsschutz	-	-	2	2				-
	Grundlagen der Datenverarbeitung	LN	(-)	4	4				4
-	Antriebstechnik	LN	-	4	4				5
	Konstruieren/Entwerfen	LN	VS	4			14		6
	Summe der Pflichtfächer	1.10		135	81	41	2	11	
	AWL A nach freier Wahl'	-	_	2			2		2
	AWL B nach freier Wahl*	-		2			5		_
Gesamt- Studium				139	81	41	6	11	

<sup>\*</sup> Allgemein-wissenschaftliche Lehrveranstaltung (AWL) aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs

Anlage 2

#### Studienverlaufsplan

#### Studiengang Maschinenbau - Studienrichtung Fertigungstechnik

#### Pflichtfächer

Studien- abschnitt Grund- studium	racii		Vor- leistg.	Ges Std.	Veranstaltungs- stunden				Frühester Prüfungstermir
				rgantilitera i	V	U	S	P	nach Semeste
Grund-	Mathematik	FP	-	14	8	6			2
STATE OF THE PARTY	Technische Mechanik	FP	-	14	8	6			2
Studium	Physik	FP	PVA	8	4	2		2	2
	Konstruktionslehre	FP	PVA	18	10	8			4
	Werkstoffkunde	FP	PVA	8	6			2	2
1	Chemie	LN	VS	5	4			1	2
1 1	Grundlagen d. Volks-u. Betriebswirtschaftsl	.LN	-	6	4		2		2
Vana+	Arbeits- u. Betriebslehre	FP	-	8	6		2		5
	Fertigungspl. usteuerung	FP	-	6	4	2			6
	Steuer- u. Regelungstechnik	FP	PVA	4	2			2	4
	Fertigungsverf Metall	FP	PVA	6	4			2	5
- 1	Werkzeugm. u. Vorrichtungen	FP	PVA	12	8	2		2	6
- 1	Fertigungst. Grundlagen	LN	-	4	4	1			3
	Angewandte Mathematik	LN	-	4	2	2			3
1	Grundlagen der Strömungslehre	LN	VS	4	2	1		1	3
	Elektrotechnik	LN	VS	8	4	5		2	4
- 1	Grundlagen der Wärmelehre	LN	-	4	2	2			3
- 1	Arbeitsschutz	-	-	2	5				-
	Grundlagen d. Datenverarbeitung	LN	-	4	4				4
	Summe der Pflichtfächer			139	88	33	4	14	
	AWL Anach freier Wahl*	_		2			2		2
	AWL B nach freier Wahl*	-	-	2			2		
Gesamt- studium				143	88	33	8	14	

<sup>\*</sup> Allgemein-wissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs

## Fächerkatalog 1

## Studienrichtung Konstruktionstechnik

Aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Fächern sind lt. § 10 (1), letzter Absatz, der Prüfungsordnung zwei Fächer (Wahlpflichtfächer) auszuwählen und mit Fachprüfung (FP) abzuschließen.

Fach	Vor- leistung	Ges Std.		rans		Frühester Prüfungst.	
			V	U	S	P	n.Semester
Arbeits- und Betriebslehre	-	8	6	_	2	-	5
Werkzeugmaschinen	PVA	6	4	-	_	2	6
Kolbenmaschinen	PVA	7	3	2	-	2	6
Hydraulik und Pneumatik	PVA	6	2	2	-	2	6
Steuer- und Regelungstechnik	PVA .	4	2	0 -	-	2	4
Getriebelehre	-	5	3	2	_	-	6
Werkzeuge und Vorrichtungen	PVA	6	4	2	-	-	6
Konstruktionssystematik	-	6	3	2	1	-	5
Materialfluß	-	4	4	-	_	-	5
Energietechnik	PVA	5	3	2	-	-	5
Fördertechnik	PVA	4	2	2	_	_	5

## Fächerkatalog 1

## Studienrichtung Fertigungstechnik

Aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Fächern sind lt. § 10 (1), letzter Absatz, der Prüfungsordnung zwei Fächer (Wahlpflichtfächer) auszuwählen und mit Fachprüfungen (FP) abzuschließen.

Fach	Vor- leistung	Ges Std.	111111111111111111111111111111111111111	rans		ungs-	Frühester Prüfungst.	
			٧	U	S	P	n.Semester	
Automation i.d. Fertigungstechn		4	4	-	_	_	5	
Sondergebiete d.Werkstoffkunde	PVN	6	2	-	2	2	5	
Sondergeb.d.Fertigungsverfahren	_	4	2	-	2	_	4	
Fabrikanl. uorganisation	_	6	4	-	2		6	
Automatisierte Datenverarbeitg.	-	6	4	1	1	-	6	
Materialfluß	-	4	4	-	-	-	5	
Informationssysteme i.d.Fert.T.	-	4	4	-	-	_	5	
Werkzeuge	-	4	4	_	_	_	4	

#### Facherkatalog 2

#### Studienrichtungen Konstruktions- u. Fertigungstechnik

Aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Fächern sind 3 mindestens 4-stündige Fächer auszuwählen und mit Leistungsnachweisen (LN) abzuschließen.

Fach	Vor- lstg.	Ges Std.		anst		Frühester Prüfungst.		
			٧	U	S	P	n. Semester	
furbopumpen uverdichter	VS	6	3	1	_	2	5	
Dampf- und Gasturbinen	VS	6	4	1	-	1	6	
(raftfahrzeuge I (Kraftfahr-								
nechanik)	VS	5	2	1	-	2	5	
Kraftfahrzeuge II (Fahrwerk)	VS	5	2	1	_	2	6	
Konstruktion v. Verbr. Motoren	VS	4	2	2	_	-	6	
Feinmechanische Bauelemente	VS	4	3	1	_	_	6	
Konstruktion v. Kfz-Baugruppen	VS	4	2	2	_	_	6	
Fahrzeug-Aufbauten	-	4	2	2	_	-	6	
Zahnrad-Planetengetriebe	-	4	4	_	_	_	. 6	
Flugantriebe	-	4	4	-	_	-	6	
Angewandte Energietechnik	-	4	3	_	_	. 1	6	
Höhere Maschinendynamik	-	3	2	1	_	-	5	
Einführung i.d.Verfahrenstechnik	-	2	2	-	_	_	4	
Wärmepumpen u. Kältemaschinen	-	2	1	1	_	_	5	
Statistische Qualitätskontrolle	-	4	2	1	1	-	4	
Numerisch gesteuerte Werkzeugm.	-	14	2	1	1	_	5	
Werkzeugmasch.d.spanl.Formgebung	-	4	3	1	_	-		
Anlagenplanung	-	4	2	2	-	-	5	
Betriebswirtschaftsl. industr.								
Unternehmen	-	4	2	12	2	_	6	
Spezielle Meßtechnik	VS	2	1	_	-	1	5	
Energiewirtschaft im Betrieb	-	2	1	-	1	_	5	
Hydraulik und Pneumatik	-	6	2	2		2	6	
Einführung in die Wertanalyse	-	4	2	-	2	_	4	
Werkstoffneuentwicklungen und		1	-		_			
neuere Untersuchungsmethoden	VS	4	2	_	1	1	4	
Sondergebiete der Wärmewirtsch.	-	4	2	_	2	-	6	
Wärmeübertragung	-	3	2	1	-	-	5	
Fahrzeugelektrik	VS	3	2	-	-	1	5	
Nichtmet.Werkst. u. Sonderwerk-			-		-	-		
stoffe des Maschinenbaus	_	3	2	_	1	-	6	
Praktisches Programmieren	-	2	-	-	2	-	5	
Sicherheitstechnik	-	2	2	-	-	_	3	
Solartechnik	-	4	2	1	-	1		
Alternative Energiequellen	-	3	2	-	1	-	6	

Zur Auffüllung der unter Punkt 2.2 der Studienordnung geforderten mindestens 176 Semesterwochenstunden kann bevorzugt aus den in den Anlagen 3, 4 und 5 aufgeführten Fächern oder aus dem sonstigen Lehrangebot des Fachbereichs gewählt werden. Diese Fächer schließen weder mit Fachprüfung noch mit Leistungsnachweis ab.

12 Wochen

#### Ausgestaltung des Ergänzungspraktikums

Das Ergänzungspraktikum gliedert sich in ein 3-monatiges Grundpraktikum und ein 3-monatiges Fachpraktikum. Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums, das Fachpraktikum in der Regel bis zum Beginn des 4. Studiensemesters zu erbringen.

1.)	)	Ausgestaltung	des	Grund	praktikums

	Arbeitstechniken an Metallen Ten und anderen Werkstoffen	4	Wochen
Maschinel	le Arbeitstechniken		
Spanende Bohren	Formgebung, z.B. Drehen, Fräsen,	3	Wochen
Spanlose pressen,	Formgebung, z.B. Ziehen, Fließ-Biegen	2	Wochen
Verbindur Kleben	ngstechniken, z.B. Schweißen, Löten,	2	Wochen
Wärme- u. Galvanisi	. Oberflächenbehandlung, z.B. Härten, ieren	_1	Woche
		12	Wochen
Ausgesta:	ltung des Fachpraktikums		
Werkzeug-	-, Vorrichtungs- und Lehrenbau	2	Wochen
Montage	von Maschinen, Geräten und Anlagen	4	Wochen
2.2	skontrolle (Messen und Prüfen im d in der Fertigung)	3	Wochen
Betriebs	organisation und Arbeitsvorbereitung	3	Wochen